

Satzung der Turngemeinde Dietzenbach 1886 e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Turngemeinde Dietzenbach 1886 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Dietzenbach und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Er ist ein Mitglied im Landessportbund Hessen e.V. und steht damit zugleich in dessen Satzung und Ordnung mit gleichen Rechten und Pflichten.
Das gilt jeweils auch für die Fachverbände.
4. Gerichtsstand ist Offenbach am Main.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die Turngemeinde Dietzenbach 1886 e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der gültigen Form.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen der einzelnen Abteilungen,
- b) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
- c) Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.

Alle in dieser Satzung aufgeführten Positionen und Funktionen sind unabhängig vom Geschlecht besetzbar!

§ 3 Gemeinnützigkeit

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamtspauschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gem. § 3 Nr. 26a EStG) keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder, ohne Rücksicht auf seine Staatsangehörigkeit, seine Rasse, seine Konfession, seine Herkunft und seine parteipolitische Bindung werden.
2. Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - a) Erwachsene Mitglieder
 - b) Jugendliche Mitglieder vom 14. bis zum 18. Lebensjahr
 - c) Kinder bis zum 14. Lebensjahr
 - d) Ehrenmitglieder
3. Mitglieder können alle Personen werden, die bereit sind, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und vorbehaltlos die Satzung des Vereins anerkennen.
4. Minderjährige können die Mitgliedschaft nur erwerben, wenn ihre Erziehungsberechtigten den Aufnahmeantrag unterschreiben und zugleich bestätigen, dass sie einverstanden sind, dass der Minderjährige nach ausreichender Vorbereitung auch an Wettkämpfen teilnehmen kann.
5. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes nur solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat durch schriftlichen Aufnahmeantrag bei dem Vorstand zu erfolgen. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit darüber.

Die Aufnahme kann nur bei gleichzeitiger Ermächtigung zum Bankeinzugsverfahren erfolgen. Begründete Ausnahmen hierzu regelt der Vorstand. Die Aufnahme kann abgelehnt werden.

Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig zu machen, wonach keine Bedenken gegen eine sportliche Betätigung bestehen.

Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages kann schriftlicher Einspruch in der nächsten Mitgliederversammlung erfolgen.

Bei der Aufnahme ist eine einmalige Aufnahmegebühr zu entrichten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

- a) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben.
Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- b) Der Ausschluss aus dem Verein und der Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist.
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien.
 - wegen massiven unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten.
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
wenn hierdurch die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
 - wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen und Zielen des Vereins zu wider handelt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein wird durch den Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem betreffenden Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Hiergegen kann das Mitglied innerhalb von einem Monat nach Zugang des Ausschlusschreibens schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen.

Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit endgültig. Bis zum Abschluss dieses vereinsinternen Verfahrens ruhen sämtliche Rechte des Mitglieds.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 8 Mitgliedschaftsrechte

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Antragstellung und Stimmrechtsausübung ist nur den Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich (aktives Wahlrecht).
3. Soweit das 18. Lebensjahr überschritten ist, sind die Mitglieder - soweit voll geschäftsfähig - für die Organe des Vereins wählbar (passives Wahlrecht).
4. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzung gewährleisteten Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
5. Jedem Mitglied, das sich durch eine Anordnung eines Vorstandsmitglieds, eines vom Vorstand bestellten Organs, eines Abteilungsleiters oder Spielführers in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
6. Die Mitglieder wählen den Vorstand bzw. den jeweiligen Abteilungsvorstand.
Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

1. den Verein in seinen sportlichen Bestrebungen und bei sportlichen Veranstaltungen zu unterstützen,
2. den Anordnungen des Vorstandes und der von ihm bestellten Organe in allen Vereinsangelegenheiten und den Anordnungen der Abteilungsleiter in den betreffenden Sportangelegenheiten Folge zu leisten,
3. die Beiträge pünktlich zu zahlen,
4. das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln,
5. auf Verlangen des Vorstandes ein Unbedenklichkeitsattest eines Arztes vorzulegen.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Zur Deckung der Vereinsausgaben hat jedes Mitglied einen Beitrag zu zahlen. Bis zum 31. Januar des Geschäftsjahres ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten, der gesamte Jahresbeitrag ist bis spätestens zum 31. Juli des Geschäftsjahres zu bezahlen. Mitglieder der Tennisabteilung haben bis zum 30. April des Geschäftsjahres ihren gesamten Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die jeweils aktuelle Beitragsfestsetzung kann weitere Beitragszahlungen/Umlagen für die Zugehörigkeit zu einzelnen Abteilungen vorsehen.

1. Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Beitrags- und/oder Umlagepflicht befreit.
2. Sonderbeiträge können als Umlage nur auf Beschluss einer Mitgliederversammlung erhoben werden.
3. Die Abteilungen können außerdem Sonderbeiträge erheben, deren Höhe von der Abteilungsversammlung festgesetzt wird und der Genehmigung des Vereinsvorstandes bedarf.
Der Sonderbeitrag steht der jeweiligen Abteilung im Rahmen des Vereinszwecks für eigene Belange zur Verfügung. Dem Vorstand ist hierüber Rechenschaft abzulegen.
4. Alle Beiträge gelten grundsätzlich als Bringschuld, so dass der Vorstand berechtigt ist, die dem Verein durch Einkassierung entstehenden Kosten auf die betreffenden Mitglieder umzulegen.
5. Sofern der Verein für die von Fachverbänden wegen Verstoß gegen Wettkampfbedingungen, Spielordnungen usw. verhängten Geldstrafen, die zu Lasten des jeweiligen Mitglieds gehen, in Vorlage getreten ist oder treten musste, ist er jederzeit berechtigt, von dem Mitglied die Erstattung dieser Kosten zu verlangen.

§ 11 Strafen

Zur Ahndung von Vergehen, vor allem im sportlichen Betrieb, können vom Vorstand folgende Strafen verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Sperre

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand (§ 13)
2. Die Mitgliederversammlung (§ 14)
3. Jugendversammlung (§ 15)

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand gliedert sich wie nachfolgend beschrieben:
 - 1.1. Der Hauptvorstand besteht aus dem
 - 1.1.1. Vorstandsvorsitzenden
 - 1.1.2. Vorstand Finanzen
 - 1.1.3. stellv. Vorstandsvorsitzenden
 - 1.1.4. Vorstand Sport
 - 1.1.5. Vorstand Rechnungswesen
 - 1.1.6. Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
 - 1.1.7. Vorstand Verwaltung
 - 1.2. Der Gesamtvorstand besteht aus den
 - 1.2.1. Mitgliedern des Hauptvorstandes
 - 1.2.2. Abteilungsleitern der Sportabteilungen
 - 1.2.3. Vorstand Jugend
 - 1.2.4. Ehrenvorsitzenden
 - 1.2.5. Beisitzern

Der Vorstand ist je nach Bedarf um einen oder mehrere Beisitzer erweiterbar.

2. Der vertretungsberechtigte Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus den Vorständen gemäß § 13.1.1.1. bis 13.1.1.4. Jeweils zwei Mitglieder vertreten den Verein gemeinsam. Vorstandsmitglieder, im Sinne des § 26 BGB, sollten nicht aus einer Ehe- / Lebensgemeinschaft besetzt werden

3. Die Vorstandmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren rollierend gewählt, also einmal die Vorstände 1.1.1.; 1.1.3.; 1.1.5. und 1.1.7. Ein Jahr versetzt werden die restlichen Vorstandmitglieder neu gewählt.
Dieses Verfahren wird mit derselben Vorgehensweise auch bei den Wahlen der Abteilungsleiter angewendet.
Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des folgenden Vorstands im Amt.
Vorstandmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode vorzeitig aus und/oder findet sich kein geeigneter Kandidat für diese Position, so bestimmt der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit kommissarisch ein Vorstandmitglied zur Betreuung dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch sein Amt im Vorstand.
4. Der Hauptvorstand führt die Vereinsgeschäfte.
Die Verwendung der Mittel hat nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit bei sparsamster Geschäftsführung zu erfolgen.
Alle Ausgaben müssen vor ihrer Tätigkeit dem Grund und der Höhe nach festgestellt werden. Sie müssen mindestens dem Grund nach genehmigt sein.
Der Gesamtvorstand ist verpflichtet, einen Haushaltsplan für jedes Geschäftsjahr aufzustellen.
Grundlegende Änderungen, die den Gesamtverein oder die Abteilungen betreffen sind vom Gesamtvorstand zu beraten und zu beschließen.
- 5.1 Der Hauptvorstand muss monatlich mindestens einmal zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
Alle Beschlüsse sind grundsätzlich in Sitzungen herbei zu führen.
Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen sind.
Ausnahmsweise kann ein Beschluss auch durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des Hauptvorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstands herbeigeführt werden.
Die Sitzungen des Vorstands sind **nicht** öffentlich.
- 5.2 Der Gesamtvorstand soll einmal im Quartal zusammenkommen, ansonsten gelten die Regelungen analog Punkt 5.1.
6. Für die Erledigung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse bilden (§ 16).
7. Widerruf des Vorstandes:
 - a. Die Mitgliederversammlung kann aus wichtigem Grund die Bestellung eines oder mehrerer Vorstandmitglieder widerrufen.
Ein wichtiger Grund ist insbesondere Unfähigkeit zu ordnungsgemäßer Geschäftsführung oder grobe Verletzung der Vereinsinteressen.
 - b. Liegt ein wichtiger Grund gemäß Absatz (a) vor, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur Entscheidung durch die Mitgliederversammlung das Vorstandmitglied mit 2/3-Mehrheit von seinen Aufgaben zu entbinden

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist die ordnungsgemäß durch den Hauptvorstand einberufene Versammlung aller ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
Sie ist oberstes Organ des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im 1. Halbjahr des Geschäftsjahres stattfinden. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen vor dem Termin durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse oder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

Folgende Punkte müssen in der Tagesordnung enthalten sein:

- a) Jahresberichte des Vorstandsvorsitzenden,
des Vorstandes Finanzen, des Vorstandes Sport
 - b) Bericht der Revisoren und des Datenschutzbeauftragten
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Beschlussfassung über den Haushaltsplan des laufenden Geschäftsjahres
 - e) Neuwahlen (Vorstand, Revisoren, Datenschutzbeauftragten)
 - f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und Anträge der Mitglieder,
die bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei dem Vorstandsvorsitzenden eingereicht werden müssen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn dies ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.
Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist spätestens drei Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
In diesem Fall sind alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse, per E-Mail oder schriftlich einzuladen.
 4. In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme.
Jugendliche Mitglieder unter dem vollendeten 16. Lebensjahr sind nicht stimmberechtigt.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst,
Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.
Auf Antrag von einem Viertel der anwesenden Mitglieder erfolgt sie in geheimer Abstimmung. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Kommt es bei der Wahl der Vorstandsmitglieder oder bei der Wahl der Revisoren zu Stimmgleichheit, so findet eine Stichwahl statt.
 5. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuss, bestehend aus drei Mitgliedern zu bestellen.
Dieser hat die Aufgabe, die Wahl durchzuführen und ihr Ergebnis bekannt zu geben.
Mitglieder des Wahlausschusses sind wählbar.
Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorstandsvorsitzende, bei seiner Verhinderung einer der § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstände.

§ 15 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung findet ergänzend zur Mitgliederversammlung, mindestens einmal jährlich spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung statt.

Die Jugendversammlung wählt einen Jugendausschuss, der die Interessen der Jugendlichen im Verein vertritt. Beschlüsse der Jugendversammlung sind dem Gesamtvorstand vorzutragen und die Umsetzung ist von dem Gesamtvorstand zu beschließen.

Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder zwischen 14 und 23 Jahren.

Für den Jugendausschuss sind Mitglieder ab 18 Jahren wählbar.

Der Sprecher des Jugendausschusses ist der von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstand Jugend.

Der Jugendausschuss kann eine Jugendordnung entwerfen, die vom Gesamtvorstand bestätigt werden muss.

Alle sonstigen Punkte sinngemäß nach § 14 Mitgliederversammlung.

§ 16 Kontrollgremien

1. Revisoren

Die Revisoren, mind. 2 Mitglieder, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren rotierend gewählt

Ein Vorstandsmitglied kann nicht Revisor sein.

Den, in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Revisoren, obliegt die Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungsvorgänge und Belege auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie die Prüfung des Jahresabschlusses.

Die Revisoren haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen.

Die Kassenprüfung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr durchgeführt werden.

2. Datenschutzbeauftragter

Der Datenschutzbeauftragte wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt

Er hat die Aufgabe, die Daten verarbeitende Stelle bei der Ausführung des Hessischen Datenschutzgesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz zu unterstützen und Hinweise zur Umsetzung zu geben.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

- a) auf die Einhaltung der Datenschutzvorschriften hinzuwirken
- b) die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen durch geeignete Maßnahmen mit den Bestimmungen dieses Gesetzes sowie den sonstigen Vorschriften des Datenschutzes vertraut zu machen
- c) die Daten verarbeitende Stelle bei der Umsetzung der erforderlichen Maßnahmen zu unterstützen.

§ 17 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der Vorstandsvorsitzende, er kann diesen Vorsitz auf andere Vorstandsmitglieder übertragen.

§ 18 Sportabteilungen

1. Innerhalb des Vereins werden für die unterschiedlichen Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige Untergliederungen des Vereins.
Aus der Mitgliedschaft in einer Abteilung ergeben sich keine über diese Satzung hinausgehenden Rechte und Pflichten, wenn nicht im Folgenden anderes bestimmt ist. Mitglied einer Abteilung kann nur werden, wer zugleich Mitglied des Vereins ist.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Gründung und Auflösung von Abteilungen. Die Entscheidung über die Gründung einer Abteilung ergeht mit einfacher Mehrheit, für die Auflösung von Abteilungen ist eine 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.
3. Jede Abteilung nimmt alle für Ihren Sport notwendigen Angelegenheiten, innerhalb Ihres Budgets eigenverantwortlich wahr, soweit nicht diese Satzung dem entgegensteht oder eine andere Abteilung hiervon betroffen ist. In diesen Fällen regelt der Hauptvorstand unter Beachtung der einzelnen Belange die Angelegenheit.
4. Die Leitung der Abteilung obliegt dem jeweiligen Abteilungsleiter, der durch die Mitglieder der Abteilung in einer einberufenen Abteilungsversammlung gewählt wird. Seine Amtszeit entspricht der satzungsgemäßen Amtszeit des Vorstands, er ist Mitglied des Vorstands. Er bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl des nachfolgenden Abteilungsleiters im Amt. Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig aus und/oder findet sich kein geeigneter Kandidat für die Position, so nimmt ein Mitglied des Vorstands die Geschäfte des Abteilungsleiters zunächst kommissarisch wahr.
Innerhalb von drei Monaten ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, auf der der neue Abteilungsleiter durch die Mitglieder der Abteilung für die noch verbleibende Amtszeit zu wählen ist.
5. Die Leiter der Abteilungen sind besondere Vertreter des Vereins im Sinne von § 30 BGB. Sie können den Verein beschränkt auf ihre Abteilung und beschränkt auf das Kontoguthaben der Abteilung bis zu der Höhe des vom Vorstand genehmigten Jahresbudgets vertreten. Die Rechnungslegung der Abteilung muss mindestens halbjährlich erfolgen.
Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
Die Eingehung von Anstellungs-, Miet- und Leasingverträgen bedarf grundsätzlich der vorherigen Zustimmung des Vorstands und der Unterschrift eines Mitgliedes des vertretungsberechtigten Vorstandes.
6. Die Abteilungsleiter und der Vorstand Sport berichten und informieren sich gegenseitig in jeder Gesamtvorstandssitzung und im Bedarfsfall auch außerhalb hiervon über Aktivitäten und Vorkommnisse, die die Abteilungen betreffen.

7. Die Abteilungen können sich eigene Abteilungsordnungen geben.
Die Abteilungsordnungen müssen die Organisation der Abteilung regeln und sich an den Vorgaben dieser Satzung orientieren.
Vorrang hat im Kollisionsfall diese Vereinssatzung, die weiterhin verbindlich für alle Mitglieder des Vereins gilt. Über neue oder geänderte Abteilungsordnungen ist der Vorstand zu informieren.

Der Abteilungsvorstand wird von der Abteilungsversammlung gewählt und besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter, dem stellvertretenden Abteilungsleiter und dem Kassenwart. Diese drei Amtsinhaber sollten nicht aus einer Ehe-/Lebensgemeinschaft besetzt werden und sollten nicht in mehreren Abteilungen verantwortlich tätig sein.

Der Abteilungsvorstand muss mindestens vierteljährlich zur Abteilungssitzung zusammenkommen und ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Abteilungsversammlung ist jährlich, mit einer Frist von 14 Tagen durch Einladung in der örtlichen Presse, schriftlich oder per E-mail und Aushang einzuberufen. Der Termin der Abteilungsversammlung muss mindestens 14 Tage vor der jährlichen Mitgliederversammlung stattfinden.

8. Die Nutzungszeiten und -rechte von Anlagen, Hallen und sonstigen Einrichtungen werden zentral durch den vom Vorstand Beauftragten vergeben.
9. Soweit erforderlich, erwirbt der Verein die Mitgliedschaft in Fachverbänden; die daraus resultierenden Rechte und Pflichten erstrecken sich auch auf die Mitglieder der Abteilung.
10. Die § 8 und § 14 gelten, soweit möglich, entsprechend für die Abteilungsversammlung.

§ 19 Ehrungen

1. Für außerordentliche Verdienste um den Verein kann ein ordentliches Mitglied durch eine Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied des Vereins ernannt werden. Für den Beschluss ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, ebenfalls mit 2/3-Mehrheit.
2. Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besonderer Verdienst um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereinsehrennadel ausgezeichnet werden. Der Vorstand kann die Ehrennadel wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e.V., einem Fachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.
3. Ehrenmitglieder und Träger der Ehrennadel haben die gleiche Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

§ 20 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt ein zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, vorausgesetzt mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder sind anwesend.
Ist diese Zahl nicht erreicht, muss innerhalb von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die alsdann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder die Auflösung beschließen kann.
Die ordnungsgemäße Einberufung der Mitgliederversammlung muss unter Angabe des Antrages und seiner Begründung erfolgen.
Abstimmen dürfen nur stimmberechtigte Mitglieder, die mindestens in den letzten beiden abgelaufenen Geschäftsjahren dem Verein angehört haben.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dietzenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports für die Bevölkerung der Stadt Dietzenbach zu verwenden hat. Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen und als steuerbegünstigt im Sinne der §§ 51 - 68 der Abgabenordnung anerkannten Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über.
Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.
Die Auflösung des Vereins kann nur nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten erfolgen.
3. Dieser Paragraph kann nur unter den gleichen Voraussetzungen geändert werden, als diese für eine Auflösung des Vereins vorgeschrieben sind. Abstimmungen über eine Änderung dieses Paragraphen und über eine Auflösung des Vereins können nur an zwei getrennten Mitgliederversammlungen, zwischen denen ein zeitlicher Abstand von zwei Wochen liegen muss, erfolgen.
4. Sollten jedoch zehn Mitglieder für die Weiterführung der Turngemeinde Dietzenbach 1886 e.V. stimmen, so kann dieselbe nicht aufgelöst werden.

Vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 20.05.2017 in Dietzenbach beschlossen und in Kraft gesetzt, sie tritt an Stelle der bisherigen Satzung vom 25.04.2015.